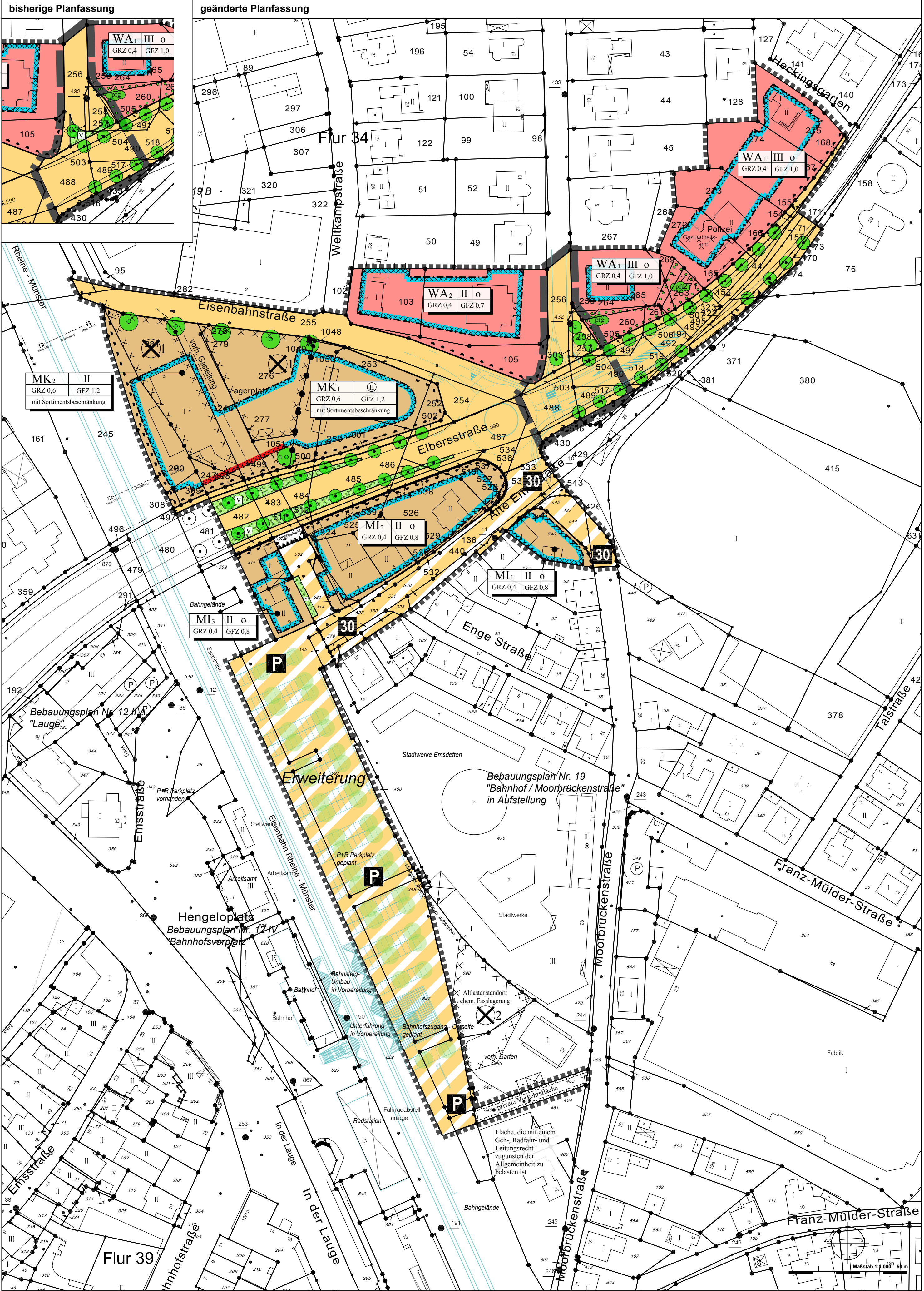


Bebauungsplan Nr. 19 A "Emsstraße / Bundesbahn" - 7. Änderung



unverändert gegenüber der Fassung aus der 6. Änderung und 1. Erweiterung:

Planzeichenerläuterung
Festsetzungen und Darstellung gem. § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA1 Allgemeines Wohngebiet (mit Kennzeichnung 1)
- MI1 Mischgebiet (mit Kennzeichnung 1)
- MK1 Kerngebiet (mit Kennzeichnung 1)

mit Sortimentsbeschränkung
mit unzulässigen, bzw. eingeschränkten Sortimenten im Einzelhandel,
siehe Textliche Festsetzung 1.1 c) + d)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,6 Grundflächenzahl: z.B. 0,6
- GRZ 1,2 Geschossflächenzahl: z.B. 1,2
- II Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- IIII Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen, überbaubare Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

- O Offene Bauweise
- Baulinie, überbaubare Fläche
- Baugrenze, überbaubare Fläche
- In der nichtfarbige Darstellung:
Übergangspunkte zwischen Baulinie und Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinien
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P besondere Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
- 30 besondere Zweckbestimmung: Tempo-30-Zone
- Einfahrtsbereich
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Verkehrsgrünflächen

Flächen für Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- Fläche für Abgrabungen

Anpflanzungen und Bindungen für den Erhalt
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Pflanzgebot für einen neuen Laubbaum,
siehe Textliche Festsetzungen 1.3
- Erhaltung der bestehenden Laubbäume,
siehe Textliche Festsetzungen 1.3
- Pflanzgebot, s. Textliche Festsetzungen

Sonstige Planzeichen (Pkt. 15 PlanVO 90)

- Umgrenzung des Bereiches der 7. Änderung
- Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Mauer als aktive Lärmschutzmaßnahme,
siehe Textliche Festsetzungen
- Flächen, bei deren Nutzung passive Lärmschutzmaßnahmen zu beachten
sind, siehe Textliche Festsetzungen
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet
sind oder ein Verdacht hierfür besteht, siehe auch Hinweise
Altlastenverdachtsfläche 1, ehem. Fassereinigung Niehues,
(SAL-Nr. 08/381/142), siehe städtebauliche Begründung
- Altstandort 2, ehem. Fassereinigung
siehe städtebauliche Begründung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
gemäß Angabe in der Planzeichnung

unverändert gegenüber der Fassung aus der 6. Änderung und 1. Erweiterung:

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung in dem Kerngebiet

a) In dem Kerngebiet sind jegliche Wohnungen sowie Vergnügungsstätten unzulässig.

b) In dem Kerngebiet sind keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe zulässig.

c) In dem Einzelhandelsbetriebe bleiben folgende Sortimente als Negativsortimente

- Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien,
- Drogerieartikel,
- Schuhe und Lederwaren,
- Spielwaren und Bastelartikel,
- Schreibwaren, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften
- Uhren- und Schmuckwaren,
- Haushaltswaren, Glas- und Porzellanwaren,
- Haus- und Heimtextilien,
- Schnittblumen,
- Optik- und Fotoartikel,
- Musikalien, Schallplatten, CD's etc.,
- Kleintierische Einrichtungszubehör,
- Elektrohaushaltsgeräte (Klein- und Großgeräte),
- Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik,
- Sportartikel, Sportgeräte (exklusiv Fahrräder),
- Tiere, Tierhaltung sowie Zooartikel.

d) Diese unter c) genannten Sortimente sind nur als Randsortimente mit einer Verkaufsfäche von insgesamt 150 m² im Kerngebiet 1 und 200 m² im Kerngebiet 2 zulässig. Einzelne Sortimente dürfen dabei eine Verkaufsfläche von 30 m² je Spiegelfläche nicht überschreiten.

1.2 Garage und Nebenanlagen

In dem Kerngebiet sind geschlossene sowie offene Garagen, Carports und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, Stellplätze auch außerhalb zulässig.

1.3 Anpflanzungen und Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

a) Pkw-Stellplatzanlagen gem. § 47 BauO NRW mit mehr als 5 Stellplätzen sind mit mind. einem großkronigen, hochstämmigen Laubbaum je 6 Stellplätze im Stellplatzbereich zu bepflanzen.

b) Die Fläche mit dem Pflanzgebot "pfg" ist zur optischen Trennung von Verkehrsflächen und zur Abschirmung eines vorhandenen Wohngebäudes gegenüber der L 590 (Elberstraße) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind einheimische, immergrüne Gehölzarten zu verwenden.

c) Die Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen sind mit standortgerechten, einheimischen, großkronigen Laubbäumen auszuführen; die Bäume sind zu sichern, zu pflegen und bei Abgang arglich zu ersetzen.

d) Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu sichern, zu pflegen und bei Abgang arglich zu ersetzen.

1.4 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Die Lärmschutzmur südlich der L 590 (Elberstraße im Bereich der Mischgebiete) ist mit einer Höhe $\geq 2,50$ m auszuführen.

1.5 Passive Lärmschutzmaßnahmen

a) In dem Kerngebiet sind für Übernachtungsräume, Büro- und Praxisräume, Unterrichtsräume, Sitzungs- und Aufenthaltsräume sowie für ähnliche schutzbedürftige Räume die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R_w) durch die Außenbauteile (Wandanteile, Fenster, Lüftung, Dächer, Dachfenster etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich IV: erf. R_wres = 35 dB

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Lärmimmissionen unter anderem durch die Bahnhalle, die gewerblichen Betriebe und die Landesstraße 590 zu erwarten. Zur Abschätzung ist ein Schallgutachten als Anlage zum Bebauungsplan erstellt worden. In den Textlichen Festsetzungen sind entsprechende Vorgaben zur Baugestaltung und -konstruktion eingetragen.

Lärmpegelbereich IV: erf. R_wres = 40 dB

a) Für die Mischgebiete und Allgemeinen Wohngebieten gilt:
Bei Neuerichtung von Wohngebäuden und bei baulichen Veränderungen an vorhandener Wohnbaubsubstanz sind lärmempfindliche Räume, die eine Schallbeziehung zu Verkehrsflächen haben, mit Schallschutzfenstern auszustatten.

Die Fenster sind mit folgenden Schallschutzklassen auszuführen:
- In den Mischgebieten Nr. 2 und 3 bei Fenstern nach Norden (zur L 590 ausgerichtet) mit der Schallschutzklasse 4, bei allen anderen Fenstern mit der Schallschutzklasse 3

- In dem Mischgebiet Nr. 1 mit Fenstern der Schallschutzklasse 3

- In den Allgemeinen Wohngebieten mit Fenstern der Schallschutzklasse 4.

1.6 Bedingte Festsetzung gem. § 9 (2) BauGB

Die Fläche des geplanten öffentlichen Parkplatzes ist bislang noch als Eisenbahnbetriebsanlage planfestgestellt. Eine Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz" ist erst zulässig am Tage nach Bestandskraft des Freistellungsbescheides gem. § 23 AEG.

unverändert gegenüber der Fassung aus der 6. Änderung und 1. Erweiterung:

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

Die folgenden Bauvorschriften betreffen nur die Außenwände von Gebäuden, die entlang der festgesetzten Baulinie nördlich der Elberstraße errichtet werden.

a) Die Außenwände sind mit einer Wandhöhe von mindestens 49,60 m ü. NN auszubilden. Untergeordnete Wandteile dürfen auf maximal 1/3 der Außenwandlänge entlang der Baulinie die vorgeschriebene Mindesthöhe bis zu 2,00 m unterschreiten.

b) Die Außenwände sind mit Verputzmauerwerk oder verputzt auszubilden. Dabei ist mindestens 20% der gesamten Ansichtsfäche mit einer Glas-Konstruktion als Fenster oder als Fassadenverkleidung (Fläche gemessen einschließlich Rahmen, Pfosten, Riegel u. ä.) auszuführen. Desweiteren sind für untergeordnete Bauteile und Flächen auch andere Materialien bis zu 30% der gesamten Ansichtsfäche zulässig.

c) Die Außenwände sind so kleinflächig zu gliedern und zu unterteilen, dass ein Materialwechsel mindestens alle 40 m² Außenwandfläche vorgenommen wird.

d) Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung an den Außenwänden bis zu einer Größe von insgesamt 10 m² angebracht werden.

unverändert gegenüber der Fassung aus der 6. Änderung und 1. Erweiterung:

Hinweise

1. Bodenkennmale

a) Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodenkennmalpflege, Bröderweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen.

b) Dem West. Museum für Archäologie/ Amt für Bodenkennmalpflege (Tel. 0251/2105-252) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodenkennmale (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfabungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

c) Dem Amt für Bodenkennmalpflege oder seinen Bauauftragern ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2. Altlasten, Bodenbelastungen und Verdachtsflächen

a) In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bisher unbekannte Bodenverunreinigungen und Kontaminationen nicht auszuschließen. Sobald sich bei Erdarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Verunreinigung mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt durch den verantwortlichen Bauleiter oder Bauherrn unverzüglich zu benachrichtigen.

b) Die vorhandenen Bodenuttlage und Grundwasseremissionsstellen sind für Kontrollmessungen zu erhalten.

c) Für die Altlastenverdachtsfläche 1 (SAL-Nr. 08/381/142) besteht eine Bauleistungsanfrage. Die vorhandenen Schwermetallbelastungen sind durch die derzeitigen Oberflächenversiegelungen gesichert; die Beseitigung der Versiegelung und/oder Baumaßnahmen sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

d) Südöstlich des Erweiterungsbereiches ist ein Altstandort bekannt und erfasst. Es handelt sich hierbei um die Betriebsfläche einer ehemaligen Fasslagerung auf dem Flurstück 598. Eine Veränderung der Altlastenverdachtsfläche 2 ist zurzeit nicht vorgesehen.

e) Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist im Baugenehmigungs-verfahren zur Errichtung des P+R-Parkplatzes zu beteiligen.

3. Kampfmittel

Die Durchführung aller bodeneingreifenden Baumaßnahmen hat mit der gebotenen Vorsicht zu erfolgen, da das Vorhandensein von Kampfmittelresten aus dem 2. Weltkrieg in der Nähe der Bahnanlagen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Alle Erdarbeiten im Planbereich sind mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen. Weist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfestigung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

4. Regenwasserbewirtschaftung und Grundwasseranrntzung

Die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers richtet sich nach § 51a LWG in Verbindung mit der örtlichen Entwässerungsatzung. Aufgrund der Altlastenverdachtsflächen ist eine genaue Überprüfung der Bodenverhältnisse für eine Versickerung mit einer Genehmigung durch die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde erforderlich.

Eine Förderung und Nutzung des Grundwassers ist aufgrund der Altlastenverdachtsflächen nur in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde möglich. Ggfs. sind neue Grundwasser-Messstellen zu errichten.

5. Lärmimmissionen

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Lärmimmissionen unter anderem durch die Bahnhalle, die gewerblichen Betriebe und die Landesstraße 590 zu erwarten. Zur Abschätzung ist ein Schallgutachten als Anlage zum Bebauungsplan erstellt worden. In den Textlichen Festsetzungen sind entsprechende Vorgaben zur Baugestaltung und -konstruktion eingetragen.

6. Vorhandene Versorgungslösungen

In den bisher öffentlichen Straßenräumen, Flurstücke 248 und 249 sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, u. a. eine Erdgas-Hochdruckleitung, die nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt ist. Vor Inanspruchnahme und einer Bebauung der Flächen sind die Leitungen im Einvernehmen mit den Versorgungsträgern und Leitungsinhabern zu verlegen.

7. Vorhandener Oberleitungsast 196-6

Auf dem Flurstück 280 ist innerhalb der überbaubaren Fläche der Oberleitungsast 196-6 vorhanden und grundbuchlich gesichert. Der Mast ist nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist der Mast entweder zu versetzen oder es ist ein Abstand von mindestens 2,50 m, gemessen von der Fundamentaußenkante einzuhalten. Die Hochspannung in der Oberleitung ist bei der Höhenfeststellung der baulichen Anlagen in der Nähe des Mastes und seiner Oberleitung zu beachten. Bauvorhaben müssen frühzeitig mit der zuständigen Stelle der DB Netz abgestimmt werden.

8. Sonstige Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb

Das Plangebiet ist neben den Lärmimmissionen auch durch Erschütterungen aus dem Bahnverkehr und durch elektromagnetische Einwirkungen (u. a. von den Oberleitungen) vorbelastet.

unverändert gegenüber der Fassung aus der 6. Änderung und 1. Erweiterung:

Bestandsdarstellungen, Kennzeichnungen, Übernahmen, Vorschläge

- vorhandene Hauptgebäude mit Hausnummer u. Vollgeschosse
- vorhandene Hauptgebäude im Änderungsbereich
- Flurstücksgrenze, -nummer

- geplante Anlagen z. B. Parkplatz (Vorentwurf)
- geplante Baumpflanzung (Vorentwurf)

- vorhandene, unterirdische Leitung, in diesem Fall: Erdgas-Hochdruckleitung, siehe auch Hinweise
- Oberleitungsast 196-6, siehe auch Hinweise

- BP 19 B Bebauungspläne in der Umgebung

Rechtsgrundlagen

in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Bundesrecht:

Baugesetzbuch in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, Nr. 64, S. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686)

Bundesbodenschutzgesetz, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Bundes-Eisenbahngesetz (EiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1208)

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der Fassung vom 27. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst in der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Planzielenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58)

Landesrecht:

Bauordnung für das Land NRW - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Neufassung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV NRW S. 615), ergänzt durch § 2 des Ersten Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13. März 2007 (GV NRW, Nr. 9 vom 30.3.2007 S. 133)

Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 668), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW, S. 380)

Landeschaftsgesetz für das Land NRW (LG) in der Neufassung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV NRW, der S.316)

Wassergesetz für das Land NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GVBl. Nr. 34 vom 28.12.2007 S. 708)

Denkmalschutzgesetz für das Land NRW (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV NRW S. 226, 716 / SGV NRW 224), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW, S. 274)

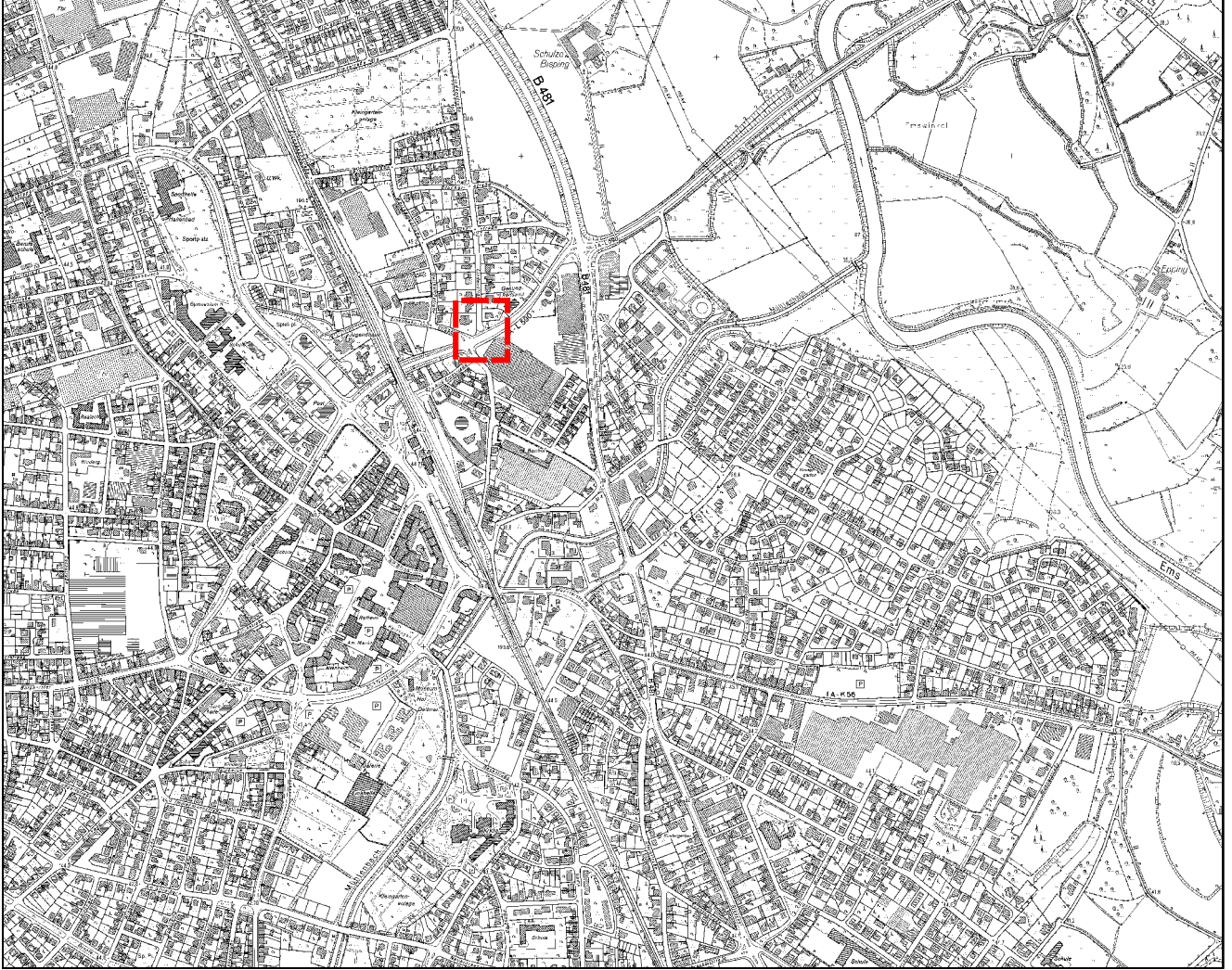
Straßen- und Wegegesetz für das Land NRW (StrWG NRW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV NRW, 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW, S. 306), ergänzt durch § 2 des Ersten Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13. März 2007 (GV NRW, Nr. 9 vom 30.3.2007 S. 133)

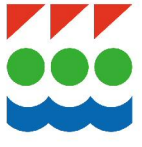
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (§ 24a LEPro) vom 19.06.2007 (GV NRW S. 225)

Abstanderlass 1982, aktualisiert 1990, 1998 und 2007, RdErt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06. Juni 2007 (MBL Nr. 29 vom 12.10.2007 S. 659) mit dem Anhang der Abstandsliste 2007

Einzelhandelsersatz NRW, RdErt. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 07. Mai 1998 (SMBl. NRW Nr. 38 vom 20.06.1998 S. 922)

Übersicht 1 : 10.000





Stadt Emsdetten
Am Markt 1
48282 Emsdetten
Telefon: 02572 / 922-0
Fax: 02572 / 922 198
eMail: stadt@emsdetten.de

Bebauungsplan Nr. 19 A "Emsstraße / Bundesbahn" in der Fassung der 7. Änderung

Maßstab :	1 : 1000
Verfahrensstand :	Satzungsbeschluss
Datum :	04.09.2008
Bearbeitung:	TIMM & OSTENDORF Stadtplaner Architekten Heinrichsbusch 18 · 48269 Emsdetten Telefon: 02572 / 952 152 · Fax: 952 151 eMail: info@timm-ostendorf.de

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte im Änderungsbereich nach dem Stand vom September 2008 übereinstimmen. Emsdetten, den 02.12.2008 gez. Barenkamp Öffentlich best. Vermessungsingenieur	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt der Stadt Emsdetten hat gem. § 2 (1) BauGB am 29.11.2007 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am 29.01.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Emsdetten, den 04.12.2008 gez. Wagener Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt	Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 11.02.2004 bis 14.03.2004 stattgefunden. Emsdetten, den 04.12.2008 gez. Wagener Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt der Stadt Emsdetten hat am 23.06.2008 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung öffentlich gem. § 3 (2) BauGB auszuliegen. Dieser Beschluss ist am 27.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Emsdetten, den 04.12.2008 gez. Wagener Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt	Der Bebauungsplanentwurf mit zugehöriger Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 07.07.2008 bis 22.08.2008 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Emsdetten, den 04.12.2008 gez. Wagener Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt	Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.07.2008 bis 22.08.2008 stattgefunden. Emsdetten, den 04.12.2008 gez. Wagener Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt	Der Rat der Stadt Emsdetten hat am 28.10.2008 diesen Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Emsdetten, den 10.12.2008 gez. Moenikes Bürgermeister gez. Osterholt Schriftführer	Der Satzungsbeschluss für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 10 (3) BauGB am 18.11.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Emsdetten, den 10.12.2008 gez. Moenikes Bürgermeister
--	---	--	--	---	--	--	--